

HESSEN



Regulierungskammer Hessen

**Vorgaben zur Bereitstellung und Übermittlung von
Daten der Netzbetreiber zur Veröffentlichung durch
die Regulierungskammer Hessen**

(RegKH-Festlegung Veröffentlichung zu § 23b EnWG)

Inhaltsverzeichnis

Beschluss	3
I. Sachverhalt.....	6
1. § 23b EnWG	6
2. Anhörung	6
II. Rechtliche Würdigung	7
1. Zuständigkeit	7
2. Ermächtigungsgrundlage.....	7
3. Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.....	7
4. Zu veröffentlichende Daten	8
4.1 Erlösobergrenze	8
4.2 Summenwert des Kapitalkostenaufschlags.....	9
4.3 Dauerhaft nicht beeinflussbare und volatile Kostenanteile.....	9
4.4 Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenbestandteile	10
4.5 Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	11
4.6 Zu berücksichtigende Mengeneffekte (Regulierungskonto).....	11
4.7 Unternehmensindividuelle Effizienzwerte.....	12
4.8 Daten in Zusammenhang mit dem Ausgangsniveau.....	13
4.9 Genehmigte Investitionsmaßnahmen für Transportnetze	13
4.10 Qualitätskennzahlen	13
4.11 Kosten des Engpassmanagements.....	14
4.12 Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber	15
4.13 Daten zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor	15
4.14 Daten zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV.....	16
4.15 Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen.....	16
4.16 Kosten für vermiedene Netzentgelte	17
5. Festlegungsbefugnis der RegKH.....	17
III. Gebühren.....	18
IV. Öffentliche Bekanntmachung	19
Rechtsbehelfsbelehrung.....	20

REGULIERUNGSKAMMER HESSEN

Aktenzeichen: 0458-RKH-023-a-60-06-01-00002#001

Beschluss-Nr.: 43/2025

Beschluss

zu

Vorgaben zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten der Netzbetreiber zur Veröffentlichung durch die Regulierungskammer Hessen

Die
Regulierungskammer Hessen,
Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden

- RegKH -

vertreten

durch den Vorsitzenden	Stefan Lamberti,
den Beisitzer	Christoph Milan Petschuch
und die Beisitzerin	Eva-Maria Schramm

hat gegenüber den

Betreibern von Elektrizitätsversorgungs- und Elektrizitätsverteilnetzen sowie Gasversorgungs- und Gasverteilnetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH, ausgenommen Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen i. S. v. § 110 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- Netzbetreiber -

am 21.01.2025 beschlossen:

Der Beschluss 7/2022 der RegKH vom 26.01.2022 wird entsprechend seiner Tenorziffer 10 dahingehend geändert, dass er wie folgt lautet:

1. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungs- und Elektrizitätsverteilnetzen und Gasversorgungs- und Gasverteilnetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH sind verpflichtet, der RegKH sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen, die nach § 23b Abs. 1 EnWG durch die RegKH zu veröffentlichen sind. Ausgenommen sind Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen nach § 110 EnWG.
2. Die nach § 23b Abs. 1 EnWG zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten werden durch die RegKH im November eines jeden Jahres veröffentlicht. Bezugszeitraum der zu veröffentlichenden Daten ist grundsätzlich das Kalenderjahr des Veröffentlichungstichtages. Daten aus früheren Jahren werden veröffentlicht, soweit ohnehin eine Veröffentlichungspflicht durch die RegKH besteht oder der Netzbetreiber, dessen Daten veröffentlicht werden sollen, einer Veröffentlichung zustimmt.
3. Die RegKH veröffentlicht die nach § 23b Abs. 1 EnWG zu veröffentlichenden Daten grundsätzlich in Tabellenform auf ihrer Internetseite. Die Vorgaben zu Art, Umfang und Form der durch die RegKH zu veröffentlichenden Daten sind Abschnitt II. 4. zu entnehmen. Individuelle Wälzungsbeträge zum Ausgleich von Mehrkosten aufgrund des Ausbaus erneuerbarer Energien sind Bestandteil der zu veröffentlichenden Daten.
4. Die von der RegKH im November eines Jahres veröffentlichten aktualisierten Datentabellen bleiben mindestens bis zum Ablauf der Regulierungsperiode, auf die sie sich beziehen, auf der Internetseite der RegKH verfügbar.
5. Die in Tenorziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet der RegKH ihre zu veröffentlichenden Daten bis zum 15.09. eines Jahres zu übermitteln. Die Daten sind vom Netzbetreiber in tabellarischer Form aufzubereiten. Die RegKH teilt dem Netzbetreiber die spezifischen Vorgaben zu Layout, Dateiformaten und anderen für die Übermittlung relevanten Spezifika formlos vorab mit.
6. Die Übermittlung sämtlicher zur Veröffentlichung vorgesehener Daten an die RegKH erfolgt durch die in Tenorziffer 1 genannten Netzbetreiber auf elektronischem Wege unter Verwendung einer Musterdatei, die durch die RegKH auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellt wird.

7. Abweichend von Tenorziffer 5. kann die RegKH ein vereinfachtes Verfahren zur Qualitätssicherung bei zu veröffentlichenden Daten festlegen, über die die RegKH bereits verfügt oder auf welche sie über die Bundesnetzagentur Zugriff haben kann. Die Netzbetreiber wirken an der Qualitätssicherung, beispielsweise durch die Übermittlung von aktualisierten oder ergänzenden Daten bzw. Informationen, mit.
8. Die RegKH veröffentlicht die an sie vom Netzbetreiber übermittelten Daten bzw. die Daten, die im Rahmen eines Verfahrens nach Tenorziffer 7 qualitätsgesichert wurden ohne weitere Prüfung hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter bzw. sonstiger schützenswerter Inhalte Dritter. Ausschließlich die Netzbetreiber müssen sicherstellen, dass sie an die RegKH keine Inhalte und Daten übermitteln, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind bzw. bei ihrer Mitwirkung an einer Qualitätssicherung zu veröffentlichender Daten nach Tenorziffer 7 derartige schützenswerte Inhalte Dritter identifizieren.
9. Die RegKH veröffentlicht die Netzbetreiberdaten auf ihrer Internetseite. Sie stellt ferner die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten der Netzbetreiber der gemeinsam mit der Bundesnetzagentur und den anderen Landesregulierungsbehörden betriebenen Internetseite www.netzentgelttransparenz.de, der Bundesnetzagentur und anderen Landesregulierungsbehörden oder anderen interessierten Dritten zur Verfügung. Die Datenbereitstellung für andere Regulierungsbehörden oder interessierte Dritte kann durch Einbindung der Internetseite der RegKH (sogenannte Verlinkung), auf gemeinsam genutzten Internetseiten bzw. internetbasierten Portalen oder Plattformen oder in anderer Weise erfolgen. Bei Bedarf übernimmt die RegKH auch Daten von anderen Regulierungsbehörden und veröffentlicht sie, beispielsweise auf ihrer Internetseite.
10. Veröffentlichungen von Netzbetreiberdaten durch die Bundesnetzagentur sind von diesem Beschluss nicht betroffen, auch wenn die Bundesnetzagentur Daten von Netzbetreibern veröffentlicht, die in der Zuständigkeit der RegKH reguliert werden.
11. Die RegKH behält sich vor, diesen Beschluss zu widerrufen oder zu ändern, wenn relevante Änderungen der rechtlichen, technischen oder organisatorischen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach § 23b EnWG eintreten.

I. Sachverhalt

1. § 23b EnWG

§ 23b EnWG dient dem Ziel, das Verfahren und die Ergebnisse der Regulierung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Die zu veröffentlichenden Daten sind Informationen, die für die Regulierung relevant sind. Netzbetreibern und Netznutzern wird durch die Veröffentlichung die Nachprüfbarkeit der Entscheidungen erleichtert.

Die Veröffentlichung der von dieser Festlegung erfassten Daten verbessert im Ergebnis die Treffgenauigkeit des Effizienzvergleichs und dient damit objektiv den Interessen der Netzbetreiber. Netzbetreiber erhalten zugleich einen zusätzlichen Anreiz zur Steigerung der Effizienz. Transparenz kann die Akzeptanz der Regulierungsentscheidungen erhöhen und einen Beitrag zur Selbstregulierung leisten. Die nicht anonymisierte Veröffentlichung stellt sicher, dass Dritte diese Informationen dem jeweiligen Netzbetreiber zuordnen können. Sämtliche zu veröffentlichende Daten betreffen keine natürlichen Personen.

2. Anhörung

Den Gas- und Stromverteilernetzbetreibern in der Zuständigkeit der RegKH wurde durch Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in der Ausgabe 49/2024 vom 02.12.2024 und der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der RegKH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über die Veröffentlichung wurden sie auch per E-Mail informiert.

Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG analog zu § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Festlegungsentwurf gilt nach § 73 Abs. 1a S. 4 EnWG i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 HVwVfG als am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger als bekannt gegeben.

Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17. Dezember 2024. Innerhalb der gesetzten Frist ist eine Stellungnahme bei der RegKH eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der RegKH ist nach § 54 Abs. 2 EnWG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der RegKH vom 27.05.2013 gegeben, da es sich bei den von dem Beschluss betroffenen Unternehmen um Energieversorgungsunternehmen handelt, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Netz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Vorgaben der Festlegung beruhen auf

- **§ 23b Abs. 3 i. V. mit § 29 Abs. 1 EnWG**, wonach die RegKH die Betreiber von Energieversorgungsnetzen durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 verpflichten kann, die Daten nach § 23 Abs. 1 EnWG an sie zu übermitteln. Ferner kann die RegKH Vorgaben zu Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenformaten, Datenträgern und Übertragungswegen machen.

3. Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die zu veröffentlichenden Daten sind Informationen, die für die Regulierung relevant sind. Netzbetreibern und Netznutzern wird durch die Veröffentlichung die Nachprüfbarkeit der Entscheidungen erleichtert. Die nicht anonymisierte Veröffentlichung stellt sicher, dass Dritte diese Informationen dem jeweiligen Netzbetreiber zuordnen.

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Güterabwägung überwiegen die Gemeinwohlbelange das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. Das berechtigte Interesse der Netzbetreiber an der Geheimhaltung ihrer Daten ist als weniger gewichtig einzustufen. Dies beruht insbesondere darauf, dass die Veröffentlichungen in der Regel nicht nur einzelne Netzbetreiber, sondern ausnahmslos alle Netzbetreiber betreffen. Vor dem Hintergrund des natürlichen Monopols ist die Offenbarung der Daten in dem Verhältnis der Netzbetreiber untereinander nicht geeignet, die Stellung im Wettbewerb relevant zu verschlechtern oder diejenige eines Konkurrenten relevant zu verbessern.

Selbst wenn man annimmt, dass durch die Veröffentlichung eine wettbewerbliche Betroffenheit auf vor- bzw. nachgelagerten Märkten in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden kann, so überwiegt auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlich geschützter Positionen dennoch

das besonders hohe Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Anreizregulierung, Kontrolle der Verwaltungsbehörden und Nachvollziehbarkeit ihrer Entscheidungen. Dieses Interesse der Allgemeinheit kann nur durch die Veröffentlichung dieser Daten gewährleistet werden.

Darüber hinaus belegt die freiwillige Veröffentlichung der entsprechenden Daten durch eine Reihe von Netzbetreibern bereits in der Vergangenheit, dass keine Gefahr von Nachteilen auf vor- oder nachgelagerten Märkten droht oder eine solche etwaige Gefahr hinter dem Transparenzinteresse jedenfalls zurücktritt. Ferner bestehen zahlreiche sonstige gesetzliche Veröffentlichungspflichten zu handelsrechtlichen Zahlen, nach Europarecht und im Rahmen der Markttransparenz. Wettbewerbliche Nachteile durch die Veröffentlichung derselben Informationen durch die Regulierungsbehörde im Rahmen der Kosten- und Anreizregulierung sind daher ausgeschlossen.

4. Zu veröffentlichende Daten

4.1 Erlösobergrenze

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EnWG benennt die Erlösobergrenze als zentrales Ergebnis von behördlichen Entscheidungen sowie die vom Netzbetreiber der Verprobung zu Grunde gelegte Erlösobergrenze als wesentlicher Bestandteil der Entgeltbildung.

Die Veröffentlichung der von der Regulierungsbehörde festgelegten und der vom Netzbetreiber angepassten und damit der Verprobung zu Grunde gelegten Erlösobergrenze umfasst auch Entscheidungen zu Netzübergängen nach § 26 Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Hier sind sowohl Voll- als auch Teilnetzübergänge sowie Entscheidungen über streitige Netzübergänge nach § 26 Absatz 3 bis 5 ARegV erfasst.

Die von der Regulierungsbehörde ermittelte Erlösobergrenze ist keine unternehmensinterne Kennzahl, sondern nur der Ausgangspunkt für die Ermittlung der Obergrenze der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers. Ein Rückschluss auf die zugrundeliegenden Einzeldaten des Netzbetreibers ist nicht möglich. Ebenso wenig entspricht die festgelegte Erlösobergrenze dem tatsächlichen Umsatz des Netzbetreibers. Aufgrund der in § 4 Absatz 3 und 4 ARegV vorgesehenen Anpassungsmöglichkeiten ergibt sich, dass die kalenderjährliche Erlösobergrenze vielmehr nur eine Momentaufnahme darstellt. Die Werte der Erlösobergrenzen sind dementsprechend keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BGH, Beschluss vom 11.12.2019 – EnVR 21/18).

Die zulässigen Erlöse eines Netzbetreibers sind das Ergebnis der Regulierungsformel (Anlage 1 zu § 7 ARegV) und damit essentiell für die Nachvollziehbarkeit der Regulierung in ihren einzelnen Elementen. Damit die den zulässigen Erlösen zugrundeliegenden behördlichen Entscheidungen als Ganzes nachvollziehbar werden, ist auch eine Veröffentlichung aller Bestandteile gemäß der Regulierungsformel in Anlage 1 zu § 7 ARegV notwendig.

Mit der Festlegung BK8-24-001-A vom 28.08.2024 regelt die Bundesnetzagentur die Bedingungen zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Entsprechend der Festlegung BK8-24-001-A sind betroffene Netzbetreiber berechtigt ihren (sogenannten) Wälzungsbetrag an die Übertragungsnetzbetreiber zu melden. Dieser gemeldete Wälzungsbetrag dient dem Ausgleich der Mehrkosten aus erneuerbaren Energien (vgl. Tenorziffern 5 und 6 sowie Randnummer 121 der Festlegung BK8-24-001-A).

Der Wälzungsbetrag ist nach dem Verständnis der RegKH mittelbar Bestandteil der Regulierungsformel zur Ermittlung der Erlösobergrenze und daher bei den nach 23b EnWG vorzunehmenden Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

4.2 Summenwert des Kapitalkostenaufschlags

§ 23b Abs. 1 Nr. 2 EnWG bezieht den Summenwert des Kapitalkostenaufschlags auf Basis der behördlichen Entscheidung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV in Verbindung mit § 10a ARegV in die Veröffentlichung ein. Dieser enthält aggregierte Investitionsvolumina eines Netzbetreibers grundsätzlich auf Plankostenbasis. Aufgrund des Plankostenansatzes, der zeitlichen Summierung über mehrere Jahre sowie der Unmöglichkeit, Rückschlüsse über Investitionen in einzelne Anlagengruppen zu treffen, tritt hier ein möglicherweise bestehendes Schutzbedürfnis aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hinter dem öffentlichen Interesse zurück. Es besteht ein öffentliches Interesse in Summe das Investitionsverhalten in die Energieinfrastruktur sowohl in der Summe wie auch unternehmensbezogen beobachten zu können. Dazu bietet der Kapitalkostenaufschlag eine geeignete Größenordnung. Informationen zu einer bereits bestehenden Ausbaustrategie lassen sich bereits jetzt sehr viel besser auch dem im Jahresabschluss enthaltenen Anlagenspiegel entnehmen.

4.3 Dauerhaft nicht beeinflussbare und volatile Kostenanteile

§ 23b Abs. 1 Nr. 3 EnWG bezieht den Summenwert der dauerhaft nicht beeinflussbaren sowie volatilen Kosten, wie sie bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigt wurden, in die Veröffentlichung ein. Bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

handelt es sich um das Ergebnis der Prüfung durch die Regulierungsbehörde, die über die Anerkennung der in Ansatz gebrachten Kosten dem Grunde wie auch der Höhe nach entscheidet. Rückschlüsse auf ein konkretes Einsparpotential oder ähnliches sowie auf eine mögliche wettbewerbliche Relevanz sind insbesondere aufgrund der Einordnung als „dauerhaft nicht beeinflussbar“ nicht ersichtlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Kenntnis der Summe der dauerhaft beeinflussbaren Kosten als Messgröße, auf die eine Effizienzvorgabe aus dem Effizienzvergleich überhaupt wirken kann. Bestimmte Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten von Effizienzvorgaben auszunehmen, ist eine besondere Privilegierung regulierter Unternehmen gegenüber solchen, die mit ihren gesamten Kosten im Wettbewerb stehen. Daher ist das öffentliche Interesse der Entwicklung dieser Position als Quote (Anteil) gegenüber etwaigen Geheimhaltungsinteressen des Netzbetreibers überwiegend.

Neben dem prozentualen Anteil ist die absolute Summe zur Interpretation der Zahl ebenso erforderlich. Zur Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der Erlösobergrenze ist insbesondere auch eine Veröffentlichung der vom Netzbetreiber angepassten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile notwendig. Hier besteht kein Unterschied zu den bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile.

Außerdem werden der Summenwert der in die Festlegung der Erlösobergrenzen eingeflossenen volatilen Kosten sowie deren jährliche Veränderung veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung dieser aggregierten Werte sind keine Wettbewerbsnachteile zu erwarten, so dass ein etwaiges Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung hinter dem öffentlichen Interesse zurücktritt. Um die Entgeltbildung und die jährlichen Entgeltänderungen der Netzbetreiber nachvollziehen zu können, ist die Kenntnis der der Verprobung zugrundeliegenden vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze des jeweiligen Kalenderjahres erforderlich. Die Veränderung der Netzentgelte hängt mit der Veränderung der Erlösobergrenze sowie den Annahmen zur Mengenänderung zusammen.

4.4 Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenbestandteile

§ 23b Abs. 1 Nr. 4 EnWG bezieht den in der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze eingeflossenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteil nach § 11 Abs. 3 ARegV sowie den beeinflussbaren Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV in die Veröffentlichung ein. Hierbei handelt es sich um das Ergebnis der Prüfung durch die Regulierungsbehörde, die über die Anerkennung der in Ansatz gebrachten Kosten dem Grunde wie auch der

Höhe nach entscheidet. Durch die Veröffentlichung dieser aggregierten Werte sind keine Wettbewerbsnachteile zu erwarten, so dass ein etwaiges Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung hinter dem öffentlichen Interesse zurücktritt.

4.5 Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

§ 23b Abs. 1 Nr. 5 EnWG bezieht die Kosten für Forschung und Entwicklung nach § 25a ARegV in die Veröffentlichung ein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche Kosten, die im Rahmen der staatlichen Forschungsförderung entstehen und geprüft werden. Sie werden im Rahmen der Anreizregulierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Eine gesonderte Veröffentlichung dient der Vergleichbarkeit sowie Nachvollziehbarkeit der öffentlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde. Aufgrund der Anknüpfung an die staatliche Forschungsförderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung ein etwaig bestehendes Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung.

4.6 Zu berücksichtigende Mengeneffekte (Regulierungskonto)

§ 23b Abs. 1 Nr. 6 EnWG bezieht den Saldo und die Zu- und Abschläge durch die jährliche Auflösung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV in die Veröffentlichung ein. Diese aggregierten Werte lassen weder Rückschlüsse auf zugrundeliegende unternehmensinterne Kennzahlen noch auf die allgemeine Verbrauchs- und Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers zu. Die tatsächlichen Verbrauchs- und Absatzmengen gehen vielmehr aus den ohnehin zu veröffentlichenden Jahresabschlüssen der Netzbetreiber hervor.

Zudem dient das Regulierungskonto dazu, ungeplante Differenzen zwischen den tatsächlichen Erlösen und den im Rahmen der Netzentgeltbildung prognostizierten Erlösen, also auch Annahmen zu Mengenentwicklungen, Rechnung zu tragen. Insbesondere bei Gasnetzbetreibern ist die Mengenentwicklung stark von den Witterungsverhältnissen im jeweiligen Kalenderjahr abhängig. So führen sehr kalte Winter regelmäßig zu nahezu flächendeckenden Mehrerlösen bei allen Netzbetreibern aufgrund der höheren Nachfrage und milde Winter zu nahezu flächendeckenden Mindererlösen aufgrund des niedrigen Gasverbrauchs.

Wirtschaftlich kommen im Regulierungskonto die Effekte einer Vielzahl von Themenkreisen zusammen, in denen Plan/Ist-Abgleiche durchzuführen sind (z. B. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV, vorgelagerte Netzkosten und Investitionsmaßnahmen). Bei Elektrizitätsnetzbetreibern kommen hierzu noch Effekte aus Plan-/Ist-Abgleichen für Festlegungen zur Anpassung von Kosten auf Plankostenbasis wie der Netzreserve, Redispatch, Regelenergie

etc.). Bei Gasnetzbetreibern sind auch durch Plan-/Ist-Abgleiche für Treibenergie und Lastflusszusagen große Schwankungen möglich. Dadurch ist ein Rückschluss auf Einzelwerte nicht möglich, sollte im Einzelfall ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis enthalten sein.

4.7 Unternehmensindividuelle Effizienzwerte

§ 23b Abs. 1 Nr. 7 EnWG benennt den ermittelten Effizienzwert und die Werte, die nach § 13 ARegV in den Effizienzvergleich eingegangen sowie hierfür erhoben worden. Dies umfasst die im Effizienzvergleich verwendeten sowie hierfür erhobenen Vergleichsparameter, also die netzstrukturellen Daten (zum Beispiel Leitungslänge und Fläche des versorgten Gebietes), als auch beide auf Basis der behördlichen Prüfung eingeflossenen Aufwandparameter, d. h. die Gesamtkosten eines Netzbetreibers abzüglich seiner dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile als Summenwert. Dabei soll keine Aufgliederung in die Unterpositionen des § 11 ARegV erfolgen.

Bei den zu veröffentlichenden Vergleichsparametern handelt es sich um exogene, nicht beeinflussbare Parameter, die die Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber beschreiben und daher keinen Rückschluss auf die Kostenstruktur und die geschäftliche Ausrichtung der Netzbetreiber zulassen.

Auch die beiden zu veröffentlichenden Aufwandparameter werden lediglich in Summe, also der standardisierte und der nicht-standardisierte Aufwandparameter als jeweils eine Zahl veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Summe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten erfolgt separat (siehe 4.1).

Durch die Veröffentlichung der beiden Aufwandparameter und der potentiellen Vergleichsparameter soll eine Nachvollziehbarkeit und Nachrechenbarkeit des Effizienzvergleichs (Öffnung der „black box“) erreicht werden. Zudem können durch die Veröffentlichung der potentiellen Vergleichsparameter durch die Netzbetreiber oder auch die betroffenen Wirtschaftskreise Hinweise zu Modellen wie auch zu Datenimplausibilitäten eingebracht werden, welche dann zu einer Verbesserung des Effizienzvergleichs führen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse ein etwaiges Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung dieser Werte.

Die Bundesnetzagentur ermittelt die unternehmensindividuellen Effizienzwerte auch für Netzbetreiber, die in der Zuständigkeit der RegKH reguliert werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht daher auch Daten nach § 23b Abs. 1 Nr. 7 EnWG von Netzbetreibern, die durch die RegKH reguliert werden. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

Soweit Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH die nach § 23b Abs. 1 Nr. 7 EnWG zu veröffentlichenden Daten bereits an die Bundesnetzagentur übermittelt haben, ist eine erneute Übermittlung an die RegKH nicht erforderlich.

Eine Veröffentlichung der Werte erfolgt nicht, soweit durch eine Veröffentlichung Rückschlüsse auf die Kosten oder Preise Dritter möglich sind.

4.8 Daten in Zusammenhang mit dem Ausgangsniveau

§ 23b Abs. 1 Nr. 8 EnWG betrifft Daten, die Ergebnis einer behördlichen Prüfung und daher als regulatorischer Wert weniger schützenswert als die von den Unternehmen ohnehin nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu veröffentlichenden Unternehmensdaten sind. Die Daten betreffend Gewerbesteuer, Messzahl und Hebesatz gehen auf veröffentlichte Daten zurück.

Da diese Daten aber zur Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidungen erforderlich sind, besteht an ihrer Veröffentlichung ein erhebliches öffentliches Interesse. Diese Daten sollten daher bei der Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 74 EnWG nicht geschwärzt werden. § 23b Abs. 1 Nr. 8, Halbsatz 2 EnWG dient der Klarstellung, dass die Veröffentlichungspflichten auch im Rahmen von Netzpachtmodellen gelten.

Eine Veröffentlichung der Werte erfolgt nicht, soweit durch eine Veröffentlichung Rückschlüsse auf die Kosten oder Preise Dritter möglich sind.

4.9 Genehmigte Investitionsmaßnahmen für Transportnetze

Die ausschließliche Genehmigungszuständigkeit zu den Maßnahmen obliegt der Bundesnetzagentur. Die Daten werden daher durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

4.10 Qualitätskennzahlen

§ 23b Abs. 1 Nr. 10 EnWG benennt die Kennzahlen für die individuelle Versorgungssicherheit für alle Netzbetreiber in der Weise, in der die Kennzahl für die Qualitätsregulierung herangezogen wird. Dies betrifft derzeit nur Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Regelverfahren, da für Teilnehmer am vereinfachten Verfahren, Übertragungsnetzbetreiber und Gasnetzbetreiber kein Qualitätselement festgelegt wird. Diese Daten stellen aggregierte Kennzahlen zur Nichtverfügbarkeit dar, lassen aber keine Rückschlüsse auf Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß oder Ursache einzelner Versorgungsunterbrechungen zu, noch lassen sie erkennen, durch

welche Konzepte und Maßnahmen der einzelne Netzbetreiber seine Netzzuverlässigkeit mit welchem Aufwand erzielt.

Den zu veröffentlichenden Kennzahlvorgaben liegen in der Regel abgeleitete Strukturparameter (bspw. Lastdichte) zur Abbildung gebietsstruktureller Unterschiede zugrunde. Die Strukturparameter werden anhand der durch die Netzbetreiber übermittelten Eingangsgrößen berechnet. Eingangsgrößen sind z. B. die zeitgleiche Jahreshöchstlast, die Fläche eines versorgten Gebietes oder weitere in § 13 Absatz 3 ARegV genannte Größen. Weder die Kennzahlvorgaben noch die zur Berechnung der gebietsstrukturellen Unterschiede verwendeten Eingangsgrößen oder die daraus ermittelten veröffentlichenden Strukturparameter lassen Rückschluss auf die Kostenstruktur und die geschäftliche Ausrichtung des Netzbetreibers zu. Daher kann bereits kein berechtigtes Interesse an einer Geheimhaltung dieser Informationen bestehen, welches das öffentliche Interesse überwiegt.

Die Bundesnetzagentur ermittelt diese unternehmensindividuellen Kennzahlen auch für Netzbetreiber, die in der Zuständigkeit der RegKH reguliert werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht daher auch Daten nach § 23b EnWG Abs. 1 Nr. 10 von Netzbetreibern, die durch die RegKH reguliert werden. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

Soweit Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH die nach § 23b EnWG Abs. 1 Nr. 10 zu veröffentlichenden Daten bereits an die Bundesnetzagentur übermittelt haben, ist eine erneute Übermittlung an die RegKH nicht erforderlich.

4.11 Kosten des Engpassmanagements

§ 23b Abs. 1 Nr. 11 EnWG betrifft die Kosten des Einspeisemanagements, die aufgrund der Wahrnehmung der Betriebsverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers entstehen, um sein Netz stabil zu halten und eine Überlastung des Netzes zu verhindern oder zu beheben. Aufgrund der technischen Restriktionen ist nicht ersichtlich, wie diese Kosten einen wettbewerbsrelevanten Sachverhalt betreffen könnten. Die Nennung eines Summenwertes verhindert auch die Offenlegung von Zahlungen an einen einzelnen Anlagenbetreiber. Es überwiegt auch angesichts des gewollten Einsatzes von Abregelungen von Anlagen im Rahmen der Spitzenkapung gemäß § 11 Absatz 2 EnWG das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung der Höhe der Kosten, die durch das Einspeisemanagement entstehen.

4.12 Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber

Die ausschließliche Zuständigkeit für Übertragungsnetzbetreiber obliegt der Bundesnetzagentur. Die Daten werden daher durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

Eine Veröffentlichung der Werte erfolgt nicht, soweit durch eine Veröffentlichung Rückschlüsse auf die Kosten oder Preise Dritter möglich sind.

4.13 Daten zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor

Nach § 23b Abs. 1 Nr. 13 EnWG sind die Daten zu veröffentlichen, die bei der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Verwendung finden. Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor hat im Rahmen der Ermittlung der Erlösobergrenze einen besonderen Stellenwert. Er gilt ausnahmslos für alle Netzbetreiber des betreffenden Energieträgers und über die gesamte Regulierungsperiode hinweg.

Das Verfahren zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors ist von einer besonderen Komplexität geprägt. Die Daten – Bestandsdaten sowie im Massenverfahren separat erhobene - müssen im Massenverfahren umfassend plausibilisiert werden. Um verschiedene Ansätze ergebnisoffen mit Vertretern der vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise (Verbände, Arbeitnehmervertreter, Wissenschaftler) diskutieren zu können, bedarf es der umfassenden Offenlegung sämtlicher Daten gegenüber jedermann. Die Ermittlung des Wertes ist stark abhängig von Umfang, Güte und jeweiliger methodischer Kombination der betreffenden Daten.

Bei diesen Daten handelt es sich teilweise schon nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. So werden beispielsweise ältere Daten nach einem gewissen Zeitablauf nicht mehr als schutzwürdig eingestuft, weil sie im Wettbewerb keine Relevanz mehr haben und daher nicht von wirtschaftlichem Wert sind und teilweise fehlt es an der Geheimniseigenschaft, weil die Daten aufgrund anderweitiger Veröffentlichungspflichten oder im Rahmen anderer Verfahren (Kostentreiberanalyse) bereits offengelegt wurden.

Bei Abwägung des Interesses des einzelnen Netzbetreibers am Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit dem Offenlegungsinteresse der Allgemeinheit und insbesondere der Netznutzer im Hinblick auf die Verfahren und deren Entscheidung sowie der übrigen betroffenen Netzbetreiber im Hinblick auf ein ergebnisoffenes Verfahren und hinsichtlich einer auch für sie angemessenen und insbesondere im Detail nachvollziehbaren Entscheidung

überwiegt das Offenlegungsinteresse. Die Offenlegungsmöglichkeit in einem solchen Massenverfahren dient auch der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung.

Insoweit ist eine Veröffentlichungspraxis geboten, die eine – netzbetreiberscharfe – Offenlegung von Daten ermöglicht, die in allen Stadien der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Verwendung finden. Dies betrifft auch solche Daten, die bei der Ermittlung Verwendung finden, um den Ausschluss von Ermittlungsalternativen nachvollziehen zu können und beschränkt sich gerade nicht nur auf Daten, die der Entscheidung konkret wertbildend zugrunde gelegt werden.

Die Bundesnetzagentur ermittelt den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor auch für Netzbetreiber, die in der Zuständigkeit der RegKH reguliert werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht daher auch Daten nach § 23b Abs. 1 Nr. 13 EnWG von Netzbetreibern, die durch die RegKH reguliert werden. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

4.14 Daten zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV

Die ausschließliche Genehmigungszuständigkeit zu Maßnahmen nach § 23 ARegV obliegt der Bundesnetzagentur. Die Daten werden daher durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

4.15 Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

§ 23b Abs. 1 Nr. 15 EnWG benennt zur Veröffentlichung die Summe der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen, also die an vorgelagerte Netzbetreiber gezahlten Netzentgelte, da diese Kosten ebenfalls einen erheblichen Anteil an der jeweiligen Erlösobergrenze des Netzbetreibers ausmachen können. An ihrer Veröffentlichung besteht daher ein bedeutendes öffentliches Interesse. Da es sich um einen Summenwert aus mehreren Kostenpositionen und vielfach um die Summe über mehrere vorgelagerte Netzbetreiber handelt, die zudem als dauerhaft nicht beeinflussbar eingeordnet wird, sind Rückschlüsse auf mögliche wettbewerblich relevante Informationen nicht ersichtlich, da auch die konkrete Veröffentlichung von Einzeldaten nicht vorgesehen ist. Um hieraus nähere Informationen abzuleiten, müssten die jeweiligen vorgelagerten Netzbetreiber bekannt sein. Aber auch dann ist kein wettbewerblicher Nachteil ersichtlich, da es sich bei den vorgelagerten Netzbetreibern ebenfalls um regulierte Unternehmen handelt. Selbst wenn Rückschlüsse auf die Ausgestaltung des jeweiligen Netzes möglich sein sollten, so sind diese so vage und auch keine Information, deren Veröffentlichung sich in einem Wettbewerbsverhältnis des Netzbetreibers zu einem

Nachteil entfalten kann. Dementsprechend überwiegt auch hier das öffentliche Interesse das etwaige Interesse des Netzbetreibers an einer Geheimhaltung.

4.16 Kosten für vermiedene Netzentgelte

§ 23b Abs. 1 Nr. 16 EnWG bezieht sich auf die Summe der je Netzbetreiber gemäß § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) gezahlten vermiedenen Netzentgelte, da diese Kosten einen erheblichen Anteil an der jeweiligen Erlösobergrenze des Netzbetreibers ausmachen. An ihrer Veröffentlichung besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse. Da es sich um einen Summenwert aus mehreren Einzelsachverhalten handelt, der zudem als dauerhaft nicht beeinflussbar eingeordnet wird, sind Rückschlüsse auf mögliche wettbewerblich relevante Informationen nicht ersichtlich.

Selbst wenn Rückschlüsse auf die Ausgestaltung des jeweiligen Netzes möglich sein sollten, so sind diese so vage und im Hinblick auf die sich stetig ändernde Anzahl der dezentralen Erzeugungsanlagen keine dauerhafte Eigenschaft und auch keine Information, deren Veröffentlichung sich in einem Wettbewerbsverhältnis des Netzbetreibers zu einem Nachteil entfalten kann. Dementsprechend überwiegt auch hier das öffentliche Interesse das etwaige Interesse des Netzbetreibers an einer Geheimhaltung.

5. Festlegungsbefugnis der RegKH

Die Festlegungsbefugnis nach § 23b Abs. 3 EnWG ermöglicht es der RegKH eine effiziente Datenerhebung und -veröffentlichung umzusetzen. Die Möglichkeit, die Netzbetreiber zur Datenübermittlung zu verpflichten, dient der Veröffentlichung der Daten.

Die tabellarische Darstellung der zu veröffentlichenden Daten dient der Übersichtlichkeit und ermöglicht eine effiziente Datenübermittlung sämtlicher Daten in einer Datei.

Die RegKH kann ein vereinfachtes Verfahren zur Qualitätssicherung bei Daten festlegen, für welche eine Veröffentlichungspflicht besteht und welche der RegKH bereits vorliegen. Sollte die RegKH von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so sind die Netzbetreiber zur Mitwirkung an der Qualitätssicherung dahingehend verpflichtet als dass die RegKH im Wege der Festlegung nach § 29 Abs. 1 i.V.m. § 23b Abs. 1 und Abs. 3 EnWG den Umfang der Mitwirkungs- und Informationspflicht der Netzbetreiber bestimmen wird.

Ergänzend ordnet die RegKH an, dass die Netzbetreiber individuelle Wälzungsbeträge, also Auf- oder Abschläge für besondere netzseitige Netznutzung, mitteilen. Diese werden von der RegKH, unbeschadet eventueller Veröffentlichungen durch die Bundesnetzagentur und auf www.netztransparenz.de, veröffentlicht. Diese Veröffentlichung macht es für jedermann nachvollziehbar, wie sich Auf- bzw. Abschläge für besondere Netznutzung zusammensetzen und auf die Netzbetreiber auswirken.

III. Gebühren

Zum vorliegenden Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

IV. Öffentliche Bekanntmachung

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die RegKH, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Das Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen im Sinne des § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG ist der Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, 21.01.2025

Stefan Lamberti
Vorsitzender

Christoph Milan Petschuch
Beisitzer

Eva-Maria Schramm
Beisitzerin